

# FÖRDERRICHTLINIEN

## 1. PRÄAMBEL

Der Besorgnis erregende globale Rückgang zahlreicher Amphibienarten veranlasste die Zooverbände und Privathalter im deutschsprachigen Raum, sich langfristig für den Erhalt dieser Tierartengruppe einzusetzen. Das Amphibienprogramm umfasst die Unterstützung von weltweiten Schutz- und Forschungsprojekten, Erhaltungszuchten, Fortbildung von Fachpersonal, Sicherung und Pflege heimischer Biotope, sowie die Information der Öffentlichkeit und Umweltbildung.

Zusammen mit Zooverbänden, Zoos, Tierhalterverbände und Privathaltern im deutschsprachigen Raum hat die Stiftung Artenschutz zur Finanzierung entsprechender Maßnahmen den „Amphibien-Fonds“ eingerichtet. Die Stiftung Artenschutz verwaltet die Mittel, über die Vergabe entscheiden die Träger dieses Schutzprogramms durch ihre Vertreter in einer Auswahlkommission auf Empfehlung der Antragsgutachter.

## 2. ZIEL, ZWECK UND GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Ziel und Zweck der Förderung ist die Unterstützung von direkten und indirekten Erhaltungsmaßnahmen für Amphibien.

Die Maßnahmen, die durch den Amphibien-Fonds gefördert werden, können sowohl im Bereich des ex-situ und in-situ-Schutzes liegen als auch in der artenschutzbezogenen Forschung oder relevanter Öffentlichkeitsarbeit. Die Förderung kann auch andere Maßnahmen umfassen, wenn dies zur Verfolgung der Ziele sinnvoll oder erforderlich ist.

## 3. FÖRDERFÄHIGE KOSTEN UND AKTIVITÄTEN

### 3.1 FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN SIND:

- direkte Schutzmaßnahmen
- Natur- und Artenschutzmanagement
- Monitoring und andere Überwachungsmaßnahmen im Rahmen von Schutzprojekten
- Maßnahmen des Lebensraumschutzes
- Wissenschaftliche Forschung mit erkennbarer unmittelbarer Relevanz für den Artenschutz
- Bildung, Fortbildung und öffentliche Bewusstseinsförderung, wenn dies eine Ergänzung zu vorgenannten Beiträgen im Rahmen des beantragten Projektes darstellt

### 3.2 FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projektes entstehenden Kosten wie Sachkosten, Investitionskosten und Personalkosten.

---

### 3.3 NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN UND AKTIVITÄTEN

Der Amphibien-Fonds unterstützt in der Regel folgende Zwecke nicht:

- Forschungsvorhaben ohne erkennbare unmittelbare Relevanz für den Artenschutz
- Reine Tierschutzmaßnahmen
- Reine Bildungsprojekte (ohne weitere Komponente(n) aus 3.1.)
- Stipendien

### 4. ANTRAGSSTELLER UND ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Zuwendungsempfänger können als gemeinnützig anerkannte Trägerorganisationen oder gemeinnützige Förderer eines Projektträgers sein, sowie Mitarbeiter und Projekte öffentlicher Institutionen. Privatpersonen kommen in Ausnahmefällen als Zuwendungsempfänger in Frage.

Eine Einreichung von Projektvorschlägen ist nur mit einem Projektpaten/-bzw. -partner aus dem deutschsprachigen Raum möglich.

Projektpaten können sein:

- Zoos und Tierparks
- Museen
- Universitäten, Forschungseinrichtungen
- Verbände, NGOs

### 5. ART, UMFANG DER ZUWENDUNG UND ZEITRAUM

5.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt in Form eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Stiftung Artenschutz.

5.2 Nicht verwendete Fördermittel sind zurückzuzahlen.

5.3 Die beantragte Höhe der Fördermittel sollte **ca. 4.000 Euro** möglichst nicht übersteigen. Die Entscheidungskommission behält sich vor, die beantragten Fördermittel anteilig zu genehmigen.

5.4 Die Projektmittel sind entsprechend des im Antrag erläuterten Zeit- und Budgetplans ab dem Datum der Mittelzuweisung durch die Stiftung Artenschutz auszugeben.

## 6. ANTRAGSTELLUNG

### 6.1 INHALTE DES ANTRAGS

Der Antrag sollte fünf Seiten (DIN A 4, Schrift Arial, 12 pkt. Norm. Zeilenabstand) nicht überschreiten und folgende Informationen enthalten:

- Titel des Projekts und Name des Projektkoordinators / Projektträgers
- Anschrift des Antragstellers
- Projektpate
- Ziele des Projektes
- Projekthintergrund und ggf. einschlägige Vorarbeiten
- Geplante Maßnahmen und Aktivitäten
- Beteiligte Organisationen und ggf. Personen
- Ergebnisse, die mit der beantragten Förderung zu erwarten sind
- Zeitplan
- Kosten- und Finanzierungsplanung inkl. Informationen über Eigenleistung und beantragte / zugesagte / erhaltene Fördermittel anderer Organisationen
- Maßnahmen zur Öffentlichkeits- und ggf. Bildungsarbeit

Der Antrag soll die Bedeutung der Maßnahmen für den Natur- und Artenschutz hervorheben sowie die allgemeine Herangehensweise und die Methoden benennen. Insbesondere ist anzugeben, in welcher Weise Stakeholder in das Projekt einbezogen sind.

Anträge können von der ausführenden Organisation bzw. dem Projektpaten eingereicht werden.

6.2 Anträge auf Förderung sollen ausschließlich per E-Mail mit dem Antrag als einzelnes Dokument über die Geschäftsstelle der Stiftung Artenschutz gestellt werden ([info@stiftung-artenschutz.de](mailto:info@stiftung-artenschutz.de)).

6.3 Anträge können ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

## 7. VERWENDUNGSNACHWEISE UND MITTEILUNGSPFLICHT DES PROJEKTTRÄGERS

7.1 Die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel ist zu dokumentieren, Kopien von Rechnungen usw. sind einzureichen und Originalquittungen aufzubewahren. Nach Abschluss des Projektes ist ein Abschlussbericht anzufertigen, welcher die durchgeführten Maßnahmen, erzielte Ergebnisse und einen weiteren Ausblick aufzeigt. Des Weiteren ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Es soll Bildmaterial über Projektfortschritte und das Projektergebnis eingereicht werden.

Abschlussbericht und Verwendungsnachweis sind spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes bei der Stiftung Artenschutz einzureichen.

7.2 Bei Projekten mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten ist ein Zwischenbericht über den Projektfortschritt nach der halben Laufzeit des Projekts zu erstellen.

7.3 Die Stiftung Artenschutz, der VdZ, Zooverbände, partizipierende Zoos und Privathalter im deutschsprachigen Raum sind berechtigt, sämtliche Sachinformation nach Erstveröffentlichung durch die Projekte bzw. Projektleiter für eigene Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.

## 8. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DER FÖRDERUNG

8.1 Die Projektträger müssen eine ordnungsgemäße, sachgerechte und zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten und nachweisen. Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

8.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## DIE PARTNER DES AMPHIBIENPROGRAMMS:

- VdZ – Verband der Zoologischen Gärten e.V.
- DTG – Deutsche Tierpark-Gesellschaft e.V.
- DWV – Deutscher Wildgehege-Verband e.V.
- zooschweiz – Verein wissenschaftlich geleiteter Zoologischer Gärten der Schweiz
- OZO – Österreichische Zoo-Organisation
- BdZ – Berufsverband der Zootierpfleger e.V.
- VZP – Verband deutschsprachiger Zoopädagogen e.V.
- DGHT – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V.
- GDZ – Gemeinschaft Deutscher Zooförderer
- Stiftung Artenschutz
- und weitere Zoologische Gärten